

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juni 2019	Nr. 33
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Saar
Vom 15. Mai 2019.....

394

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Saar

Vom 15. Mai 2019

Der erweiterte Senat der Hochschule für Musik Saar hat am 15. Mai 2019 aufgrund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 26 Abs. 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27. Mai 2019 hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Änderung der Grundordnung

Die nachfolgenden Artikel der Grundordnung werden wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9 (Struktur der Hochschule)

(1) Die Hochschule für Musik Saar gliedert sich in zwei Fachbereiche. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Betreuung der Studiengänge und der Lehre, der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

(2) Dem Fachbereich 1 (FB 1) sind die instrumentalen und vokalen Studiengänge mit künstlerischem Profil einschließlich Kammermusik zugeordnet. Dem FB 1 gehören die Mitglieder der Hochschule nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 MhG für instrumentale und vokale Fächer, einschließlich Kammermusik an.

(3) Der Fachbereich 2 (FB 2) ist verantwortlich für die Studiengänge mit künstlerisch-pädagogischem Profil, die Lehramtsstudiengänge sowie Komposition/Tonsatz, Dirigieren, Chorleitung, Kirchenmusik, Jazz, Neue Musik sowie Kulturmanagement. Dem FB 2 gehören die Mitglieder der Hochschule nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 MhG der Fächer Musikpädagogik, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung), Komposition, Musiktheorie, Jazz, Neue Musik, Alte Musik und Schulpraktisches Klavierspiel sowie Musikwissenschaft an.

(4) Bei Unklarheiten über die Zuordnung zu den Fachbereichen im Sinne der Absätze 2 und 3 entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans sowie des betroffenen Mitgliedes der Hochschule.

(5) Die Vorsitzenden der Fachbereiche führen die Bezeichnung Dekanin oder Dekan. Diese werden in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode von den Mitgliedern des Fachbereichsrates (Art. 26) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 1 MhG des Fachbereichsrates gewählt.

(6) Darüber hinaus verfügt jeder Fachbereich über bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekane, die die Verantwortung über einen Studiengang oder mehrere im Fachbereich zusammengeführte Studiengänge sowie über die jeweiligen Fachressourcen in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan tragen. Die Prodekaninnen und Prodekane werden in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode von den Mitgliedern des Fachbereichsrates aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 1 MhG des Fachbereichsrates gewählt.

(7) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachbereichsrates ein und leitet diese bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans (Art. 8 Abs. 1 GO).

(8) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans von den Mitgliedern des Fachbereichsrates aus dem Kreis der Prodekaninnen oder Prodekane gewählt.“

2. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11 (Einberufung)

(1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann grundsätzlich auch auf elektronischem Wege erfolgen. Soweit Textbeiträge zu Tagesordnungspunkten vorgelegt werden, können diese durch Auslage im Rektorat den Mitgliedern eines Gremiums zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Sitzungen des erweiterten Senats ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Ein Gremium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner festen Mitglieder (Art. 10 Abs. 1 GO) dies schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt.“

3. Artikel 20 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Genehmigte Sitzungsprotokolle werden innerhalb der Hochschule bekanntgemacht. Die Bekanntmachung unterbleibt hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand hatten, ferner in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere, wenn überwiegende Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.“

4. Artikel 26 wird wie folgt gefasst:

Art. 26 (Aufgaben und Zusammensetzung der Fachbereichsräte)

„(1) Mitglieder der Fachbereichsräte sind jeweils:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 MhG,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Professorinnen und Professoren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 MhG, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrbeauftragten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 MhG,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 MhG.

(2) Zu den Aufgaben der Fachbereichsräte gehören:

- a) Vorschläge zur Einrichtung, Organisation und Betreuung der ihnen zugeordneten Studiengänge,
- b) Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- c) Gewährleistung des Unterrichtsangebotes und die Verwaltung der Fachressourcen,
- d) Vorbereitung und Durchführung von Eignungsprüfungen,
- e) Koordination und Förderung der Lehre sowie der Vorhaben in Kunst und Forschung,
- f) Mitwirkung bei der Überprüfung einer frei werdenden Professur,
- g) Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren, für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- h) Erarbeitung von Stellungnahmen für die Beurteilung der Probezeit von Professorinnen und Professoren,
- i) Erarbeitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen,
- j) Überprüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Mitwirkung bei der Evaluation von Forschung und Lehre,
- k) Durchführung studienbegleitender fachlicher Beratung im Rahmen der Studienberatung,
- l) Mitwirkung bei der Gewährleistung der Aufgaben der Hochschule für Musik Saar gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 MhG,
- m) Mitwirkung bei der Bildung besonderer Einrichtungen (Institute),
- n) Koordination und Unterstützung der Arbeit der zentralen Einrichtungen (Hochschulorchester und Hochschulchor),
- o) Festlegung der Zahl der Prodekaninnen oder Prodekane des Fachbereichs.

(3) Die Amtszeit der Fachbereichsräte beginnt am 01. Oktober nach der in diesem Jahr erfolgten Gremienwahl.“

5. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28 (Wahl und Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors)

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird gemäß § 22 Abs. 1 MhG vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 MhG) gewählt. Die Prorektorin oder der Prorektor wird vom erweiterten Senat auf Vorschlag der neugewählten Rektorin oder des neugewählten Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule gewählt. Die Wahlen erfolgen zu Beginn des Wintersemesters vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers. Die Amtszeit beträgt in beiden Fällen vier Jahre und beginnt grundsätzlich am 01. April.

(2) Der erweiterte Senat legt rechtzeitig

- a) das Verfahren und den Termin zur Einreichung der Kandidatur von Bewerberinnen oder Bewerbern für das Amt der Rektorin oder des Rektors und
- b) den Termin der Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten sowie
- c) den Wahltermin und einen eventuell erforderlichen zweiten Wahltermin für die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors

fest.

(3) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des erweiterten Senats auf sich vereinen kann. Kommt diese Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht zustande, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Kommt eine Wahl nach Satz 1 und 2 nicht zustande, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Vorschrift innerhalb einer vom Erweiterten Senat festzulegenden Frist zu wiederholen. Hierzu sind weitere Kandidaturen für das Amt der Rektorin oder des Rektors oder ein weiterer Vorschlag hinsichtlich der Wahl der Prorektorin oder des Prorektors zugelassen. Im Übrigen gilt das Verfahren nach Abs. 2.

(4) Scheidet die Rektorin oder der Rektor und/oder die Prorektorin oder der Prorektor vor dem letzten Wintersemester ihrer oder seiner Amtszeit aus oder ist sie oder er vor diesem Zeitpunkt dauernd verhindert, ihr oder sein Amt auszuüben, soll unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Art 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

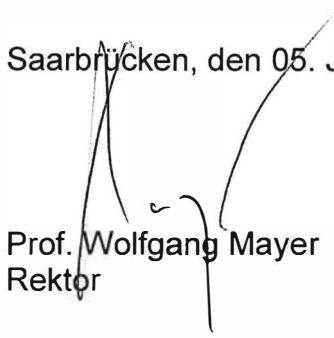
(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des erweiterten Senats teilt das Ergebnis der jeweiligen Wahl dem für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Ministerium mit und bittet um Bestellung der jeweils gewählten Kandidatin oder des gewählten Kandidaten.

(6) Sofern die gewählten Personen nicht bereits Mitglieder des Senats sind, haben sie das Recht, in der Zeit bis zu ihrem Amtsantritt an den Sitzungen des Senats beratend teilzunehmen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 05. Juni 2019


Prof. Wolfgang Mayer
Rektor